

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts † und Hans Joachim Schneider

Nachtrags- und Registerband, zweite Lieferung

**Alterskriminalität; Computerkriminalität;
Diversion; Abolitionismus; Massenmedien;
Kindesmißhandlung; Ladendiebstahl;
Sachbeschädigung;
See- und Schifffahrtskriminalität; Krawalle;
Wiedergutmachung; Viktimologie;
Staatsstreich; Verkehrsdelikte.**



Berlin 1991

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

175

ABOLITIONISMUS

Das Wort Abolitionismus bezeichnet Lehren und Bestrebungen zur Aufhebung rechtlich institutionalisierter Zwangsverhältnisse und Sanktionsformen. Im 19. Jh. war es vor allem im anglo-amerikanischen Raum zunächst mit dem Kampf gegen die Sklaverei, dann auch mit dem gegen die Reglementierung der Prostitution verbunden. Als Abolitionisten bezeichneten sich dort aber auch damals schon die Anhänger einer Abschaffung der Todesstrafe.

Heutzutage bezeichnet das Wort Abolitionismus auch eine im engeren Sinne kriminalpolitische Strömung, die auf die Abschaffung der Gefängnisse und des Strafrechtssystems sowie eine Neudefinition der bisher als Kriminalität bezeichneten Phänomene und auf einen völlig anderen, weniger Leid verursachenden Umgang mit diesen Situationen abzielt. Die Skepsis der Abolitionisten gegenüber der kon-

ventionellen Täter-Opfer-Dichotomie, den gängigen Kriminalitätstheorien und Strafzwecklehren findet sich nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Justizberichterstattung etwa eines Sling, einer Peggy Parnass oder eines Gerhard Mauz. Letzterer schrieb zum Beispiel:

„Es muß nicht bis zum Ende aller Tage angeklagt und verurteilt werden. Über die Verstöße gegen unsere Vereinbarungen, die wir Gesetze nennen, als hätten wir sie wie Moses vom Berge herabgebracht, kann auch solidarisch verhandelt, sie können auch leidenschaftslos ausgetragen werden (so jedenfalls, daß nicht noch mehr Leid entsteht, wo schon gelitten wird).

Es setzt dies nur voraus, daß wir darauf verzichten, über Menschen zu befinden; daß wir uns dazu entschließen, mit ihnen, für sie und damit auch für uns nach Lösungen zu trachten.

Eine Utopie? Eine Utopie ist wohl eher die Vorstellung, es könne unsere Mühe um den Austrag der Konflikte, die im Zusammenhang mit unseren Vereinbarungen entstehen, für alle Zeit im Anklagen und Verurteilen am Ziel sein — in einem Richten, das über uns richtet. Eine Utopie ist doch wohl eher die Vorstellung, wir könnten für alle Zeit damit am Ziel sein, daß wir strafen“ (Mauz 1975, 7).

Abolitionisten stützen sich weniger auf zweckrationale Überlegungen im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung als auf prinzipielle, ethische, wertrationale Argumente. Selbst wenn sich eine abschreckende Wirkung der Todesstrafe belegen ließe, wären sie dagegen, weil sie der Ansicht sind, daß ein Gemeinwesen nicht das Recht haben kann, eines seiner Mitglieder zu töten. Dies und der offen antizipatorische Charakter abolitionistischer Bewegungen führen dazu, daß der Abolitionismus häufig als realitätsblind, idealistisch und utopisch kritisiert wird. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist allerdings zu bedenken, daß auch Utopien aufgrund bestimmter sozialer Bedingungen zu entstehen pflegen und daß dieselben Kritiken auch gegenüber der Bewegung gegen die Sklaverei vorgebracht wurden — einer Bewegung, die trotz ihrer idealistischen Argumentationsweise durchaus über reale Grundlagen in der sozio-ökonomischen Entwicklung verfügte und sich bekanntlich als politisch überaus erfolgreich erweisen sollte.

Weiterhin ist die abolitionistische Richtung in der Kriminalpolitik nicht nur auf die Erwartung gegründet, daß die Wiedervergesellschaftung der Konfliktregelung zu befriedigenderen Lösungsformen führen kann, sondern auch auf eine Reorganisation von Forschungsfeldern und -ergebnissen der Kriminologie, um die Tatsachen, mit denen es diese Wissenschaft zu tun hat, besser zu erfassen und zu erklären, als es die traditionellen kriminologischen Theoreme vermögen. Insofern stellt der Abolitionismus heute auch eine theoretische Perspektive dar, die mit den kriminologischen Ursachentheo-

rien ebenso konkurriert wie mit den juristischen Straftheorien. Ähnlich wie der Labeling Approach fokussiert die abolitionistische Perspektive den Prozeß der gesellschaftlichen Definition von Kriminalität und kritisiert dabei die normativistischen sozialen Ordnungsvorstellungen und die Aktorfizierung der traditionellen Kriminologie. In scharfer Wendung gegen den totalisierenden Ansatz systemtheoretischen und funktionalistischen Denkens stellt der Abolitionismus auf die Einzigartigkeit der jeweiligen Situationen und die Autonomie und Vielfalt widerständiger Subjektivitäten ab. Als sensitivierende Theorie stellt der Abolitionismus die Idee eines universellen Subjekts, von dem aus generalisierende Vorschriften über die Definition und Regelung verschiedenster Konflikte getroffen werden könnten — sei es ein göttlicher Wille, das Prinzip einer zweckrationalen Vernunft oder ein einheitlicher Volkswille — grundsätzlich in Frage. Insofern zeigt sich eine deutliche Wahlverwandtschaft mit Denktenditionen der Kritischen Theorie (Th. W. Adorno) und des sogenannten Dekonstruktivismus (Lyotard 1986), wobei hinter der Dekonstruktion herkömmlicher Klassifikationen, Prämissen und Modelle die Konturen einer gesellschaftstheoretisch fundierten Gesamtkritik vertikaler Konflikte regulierung aufscheinen.

Somit bezeichnet das Wort Abolitionismus heute dreierlei: erstens bestimmte soziale Bewegungen, zweitens eine kriminalpolitische Strömung und drittens eine theoretische Perspektive. Zwischen Bewegungen, Strömung und Perspektive bestehen vielfach Strukturanalogien und subtile Wechselbeziehungen, doch auch erhebliche Unterschiede in bezug auf Hintergrundsannahmen, Motivationen, Ziele und Fraktionen, so daß eine allzu rasche Ineinsetzung dieser drei Dimensionen nur Mißverständnisse produzieren würde.

I. ABOLITION

Eine Geschichte des Begriffs Abolitionismus sollte beim juristischen Terminus *Abolition* ansetzen. Als *abolitio* wurde im alten Rom die Streichung des Namens eines Angeklagten aus der Anklageliste bezeichnet (*abolere*, -*evi*, -*itum*; vernichten, zerstören; abschaffen, beseitigen; vgl. engl. *to abolish*). Neben der *abolitio ex lege* und der *abolitio privata*, die beide nur rechtstechnische Bedeutung besaßen, kam relativ spät, nämlich Ende des 1. Jh. n. Chr., die *abolitio publica* auf, d. h. eine Anweisung des Senats oder Kaisers an die Strafgerichte, alle anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Verfahren gegen verhaftete Sklaven und derer wegen Kapitalverbrechen als gegenstandslos zu betrachten. Es bestand insofern eine Ähnlichkeit mit Amnestien, als diese Generalabolition meist anläßlich besonderer Ereignisse — in der christlichen Zeit dann z. B. zur Steigerung der jährlichen Osterfreude — erlas-

176

sen wurde und nicht zuletzt dem Zweck diente, durch diesen Gunsterweis die Loyalität der Bevölkerung zu stärken (Grewe 1936).

Als Abolitionsrecht wird die Befugnis bezeichnet, die Aufnahme von Strafverfolgungsmaßnahmen zu untersagen, bzw. schwebende Verfahren niederzuschlagen. Dieses Recht galt im Absolutismus als Privileg des Landesherrn und als Teil seines umfassenden Gnadenrechts. So pflegte der französische König mit den *lettres d'abolition* vor allem Adlige vor dem Zugriff der Justiz zu bewahren. Von den Enzyklopädisten als Ausdruck absolutistischer Willkür kritisiert, wurde das Abolitionsrecht der Regierung in Frankreich von der Revolution abgeschafft. In Preußen war es „dem Oberhaupte des Staates unmittelbar“ vorbehalten, „aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Teil zu begnadigen“ (§ 9 II 12 ALR 1793/94; ähnlich schon die Kriminalordnung von 1717 in Kapitel XI und später noch die Kriminalordnung vom 11. Dez. 1805 in § 590). Während die bayrische Verfassung dem König immerhin schon 1808 ausdrücklich untersagte, „irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung (zu) hemmen“ oder gar „eine Partei ihrem gesetzlichen Richter (zu) entziehen“, blieben die einzelstaatlichen Abolitionsrechte in Deutschland trotz erheblicher rechtsstaatlicher Bedenken und Einschränkungsversuche selbst nach der Reichsgründung von 1871 weiter in Kraft (Fleischmann 1911). Vom nationalsozialistischen Staat zunächst ohne Rechtsgrundlage in Anspruch genommen und dann erst durch die Gnadenordnung von 1935 auch förmlich auf den Reichsgewalthaber übertragen, fand das exekutive Abolitionsrecht in Deutschland erst mit der Bundesrepublik sein Ende. Für die Niederschlagung schwebender Verfahren bedarf es seither wie für Amnestien förmlicher Gesetze (Marxen 1984).

II. ABOLITIONSBEWEGUNGEN

Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, daß alle Abolitionsbewegungen — angefangen von der ersten, die sich seit dem ausgehenden 18. Jh. gegen die Sklaverei richtete, über diejenige gegen die staatliche Reglementierung der Prostitution bis hin zu den Bestrebungen, die auf eine Abschaffung der Gefängnisse zielen — aus dem politischen Protestantismus insbesondere der Quäker in England und Nordamerika entstanden und im anglo-amerikanischen Bereich auch über eine ungebrochene Traditionslinie verfügen, während ihre kontinental-europäischen Ableger und Gegenstücke sich stärker aus den weltanschaulichen Quellen des Liberalismus und Sozialismus speisten, ohne allerdings in der Regel einen vergleichbaren Einfluß auf Politik und öffentliche Meinung zu gewinnen.

A. Die Bewegung gegen die Sklaverei

Schon bald nach der Entdeckung Amerikas standen sich in der westlichen Hemisphäre zwei Wirtschaftsformen gegenüber, die aus prinzipiellen Gründen nicht auf Dauer koexistieren können: Sklavenerkonomie und Marktwirtschaft auf der Grundlage von Lohnarbeit. Diesen Antagonismus hatte es auch schon in der Antike gegeben. Doch während damals das Prinzip der Anhäufung unfreier Arbeit zur eigenwirtschaftlichen Gütererzeugung als Sieger aus diesem Konflikt hervorgegangen war, was nach der Analyse Max Webers (1973, 1–26) den entscheidenden Grund für den Untergang der antiken Kultur legte, sollte die Entwicklung im Falle Amerikas zugunsten von Geldwirtschaft, Lohnarbeit und weltweitem Güterverkehr ausgehen. Obwohl strukturell durch die europäische Entwicklung im 18. Jh. vorbereitet, war die Durchsetzung der (rechtlich) freien Arbeit gegenüber der Sklaverei politisch doch das Resultat der wertrational orientierten, über ein Jahrhundert dauernden Abolitionsbewegung.

Die Quäker protestierten als erste öffentlich gegen die Sklaverei (1671), welche in der Neuen Welt schon bald nach der Entdeckung begonnen hatte und bis zu ihrer Abschaffung zur Verschleppung von rund 15 Millionen Schwarzafrikanern nach Nord- und Südamerika führen sollte. Sie riefen 1783 eine Kampagne gegen den transatlantischen Sklavenhandel ins Leben und gründeten 1787 in England die diesem Ziel verschriebene *Abolition Society*. Weniger religiös denn vernunftrechtlich motiviert war im Jahr darauf die Gründung der *Société des Amis des Noirs* in Frankreich.

Der Sklavenbefreiung im Norden der USA (1777–1804) und dem Verbot des transatlantischen Sklavenhandels durch England und die USA (1807) sowie Brasilien (1831) folgte eine Verhärtung der Fronten, die sich u. a. im anhaltenden Schmuggel und im Mißerfolg der gradualistischen Strategie ausdrückte. Die Gradualisten setzten auf die Überzeugung von Plantagenbesitzern und den Freikauf sowie die Rück siedlung von Sklaven nach Afrika — eine Strategie, der zwar der westafrikanische Staat Liberia seine Gründung verdankt, die aber zwischen 1821 und 1867 nur ca. 6000 Schwarzen die Rückkehr nach Afrika ermöglichte, während durch den Sklavenschmuggel selbst um 1850 herum noch jährlich ca. 50000 nach Amerika transportiert wurden. Abolitionisten wie William Lloyd Garrison (1805–1879) hingegen, der Gründer der Zeitschrift *The Liberator* (1831) sowie der *American Anti-Slavery Society* (1833), prangerten die Sklaverei als nationale Sünde an und förderten in kompromißloser Weise ihre sofortige und bedingungslose Abschaffung. Garrisons Radikalität war zwar vielen Zeitgenossen suspekt und führte u. a., als er partout auch Frauen die Mitgliedschaft in der abolitionistischen Gesellschaft ermöglichen wollte, zu deren

Spaltung und vorläufigem Niedergang (1839), doch läßt sich andererseits nicht verkennen, daß die Abolitionisten das politische Klima und die Ereignisse, die zu Sezession, Bürgerkrieg und Sklavenbefreiung in den USA (1865) führten, entscheidend beeinflussten (Wilson 1872).

Abolitionisten wurden hinter Sklavenrevolten wie derjenigen von Nat Turner (1831) vermutet und von vielen Weißen erbittert verfolgt (Lynchmord an Elijah P. Lovejoy 1837). Die Gesetzgebung der Südstaaten und die Methoden der Jagd auf entlohene Sklaven (Fugitive Slave Act von 1850) sowie deren literarische Verarbeitung durch Harriet Beecher-Stowes weltberühmten Roman *Onkel Toms Hütte* (1852) erhöhten andererseits den nationalen und internationalen Druck auf die Südstaaten, die sich zusehends fundamental bedroht sahen. Einen Höhepunkt erreichte die Eskalation mit den Aktionen des radikalen Abolitionisten John Brown (Überfall auf Harper's Ferry) und seiner Hinrichtung nach einem Prozeß wegen Mordes, Hochverrats und Sklavenaufstands (1859). In dieser Situation interpretierte der Süden die Wahl von Abraham Lincoln zum Präsidenten (1860) aufgrund eines zur Sklaverei kritisch eingestellten Wahlprogramms als Anlaß, die Union aufzukündigen. Lincoln, der selbst nie Abolitionist gewesen war, machte nicht zuletzt wegen der abolitionistisch gesonnenen Öffentlichkeit auf beiden Seiten des Atlantik die sofortige und unbedingte Sklavenbefreiung zum Hauptziel des Krieges. Diese Befreiung, die in zwei Schritten (1863, 1865) realisiert wurde und ca. vier Millionen Schwarze in eine — mangels weiterer Reformen durch Armut und Diskriminierung gekennzeichnete — Unabhängigkeit von ihren ehemaligen Herren entließ, ließ auch die übrigen Staaten der westlichen Hemisphäre nicht unbeeinflusst und führte 1888 sogar die brasilianische Abolitionsbewegung mit zum Erfolg (da Costa 1982).

B. Die Bewegung gegen die Reglementierung der Prostitution

Nicht mehr Gradualisten und Abolitionisten, wie im Kampf gegen die Sklaverei, sondern Reglementaristen und Abolitionisten standen sich im Konflikt um die rechtliche Diskriminierung der Prostituierten gegenüber.

Das aus dem napoleonischen Frankreich stammende Prinzip des Reglementarismus (1802) galt für geraume Zeit als wirksamstes Mittel zur Eindämmung der Geschlechtskrankheiten, zugleich aber auch wohl als tragbarer Kompromiß zwischen den Anforderungen einer wieder pruder werdenden öffentlichen Moral einer- und der offenbaren Ausichtslosigkeit einer völligen Abschaffung der Prostitution andererseits. Was die liberale Öffentlichkeit an dem reglementaristischen Lösungsversuch störte und was sie für zutiefst ungerecht hielt, war

die Tatsache, daß die Opfer für diese Politik ausschließlich von den Prostituierten gebracht wurden, während die staatlichen Behörden, von denen die faktisch rechtlos gestellten und vielfach schikanierten Prostituierten in streng überwachten Bordellen zusammengefaßt wurden, sich offenbar problemlos in der Rolle „amtlicher Kuppler“ zurechtfinden. So war denn, als die Engländerin Josephine Butler (1828—1906) im Jahre 1875 die *Internationale Abolitionistische Föderation (I. A. F.)* gründete, der Anklang an den Kampf gegen die Sklaverei durchaus gewollt — und selbst der I. A. F.-Kongreß von 1984 sollte noch unter dem Thema stehen: „Prostitution: Ein Fortbestehen der Sklaverei“ (Hoigard/Finstad 1987, 226).

Der Reglementarismus beruhte auf der grundsätzlichen Kriminalisierung der Prostitution bei gleichzeitiger Duldung ihrer Ausübung in polizeilich streng überwachten Bordellen, „Kontrollstraßen“ (Helenestraße in Bremen) oder sog. Dirnenquartieren („Kasernierung der Prostitution“), § 361 Nr. 6 RStGB bedrohte denn auch im Kaiserreich von 1871 jede „Weibsperson“ mit Haft, „welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften zuwider handelt oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßige Unzucht treibt“. Der Hinweis auf die von der jeweiligen Polizeibehörde zu erlassenden Vorschriften machte dieses Strafgesetz zu einer Blankettvorschrift, die Anlaß und Umfang der Strafbarkeit der Bestimmung der Exekutive überließ. Wenn eine Polizeivorschrift wie die von Charlottenburg (1903) die sittenpolizeilich registrierte Frau generalklauselartig dazu verpflichtete, „dafür Sorge zu tragen, daß durch ihren Aufenthalt in dem von ihr bewohnten Haus weder im Hause selbst noch in der Nachbarschaft ein Ärgernis gegeben wird“ (Ziff. 8) und zudem „den zur Besichtigung ihrer Wohnung erscheinenden Polizeibeamten ... zu jeder Tages- und Nachtzeit sofort Einlaß (zu) gewähren“ (Ziff. 10), dann war damit die Möglichkeit jederzeitiger Schikanierung und Kriminalisierung der Prostituierten legalisiert.

Der abolitionistische Protest, der seine radikale Ausprägung in England fand, wo er auch (im Kampf gegen den Contagious Diseases Act) im Jahre 1869 begonnen hatte, forderte den vollständigen Verzicht auf straf- und verwaltungsrechtliche Diskriminierungen der Prostituierten und klagte statt dessen die Anerkennung der gesellschaftlichen Verantwortung auch dieser Randgruppe gegenüber ein. Präventionsmaßnahmen allgemeiner und nicht-diskriminierender Art einerseits und Ausstiegshilfen für Prostituierte andererseits sollten der Bildung einer Paria-Gruppe entgegenwirken. Freie und freiwillige ärztliche Behandlung sollte den Prostituierten zugänglich gemacht, die Gewerbefreiheit sollte ihnen gewährt und der Aufstieg zum höheren

Hetärenum sollte ihnen, von allen entehrenden Schikanen befreit, ermöglicht werden: „Die ‚Dirne‘ muß verschwinden, der ‚Mensch‘ muß wieder erwachen. Die prostituierte Frau muß wieder zugelassen werden zur sozialen Gemeinschaft“ (Redhardt 1977, 341).

In Deutschland, wo erst 1898 ein Zweig der I. A. F. ins Leben gerufen wurde, der ab 1902 die *Abolitionistischen Flugschriften* sowie die Zeitschrift *Der Abolitionist* herausgab, war die Kritik am Staat weniger, die Kritik an der Prostitution stärker ausgeprägt, so daß auch die Vorstellung einer vollständigen Abschaffung jeder rechtlichen Diskriminierung der Prostituierten einen schweren Stand hatte: „Während die Ausländer hauptsächlich das rein negative abolitionistische Ziel im Auge hatten“, schrieb Anna Pappritz (1919, 226), „trat bei den Deutschen immer mehr das Bestreben in den Vordergrund, neben das negative ein positives Programm aufzustellen, in der Überzeugung, daß die deutsche Regierung und der Reichstag nur dann in die Abschaffung der Reglementierung willigen werden, wenn an ihre Stelle andere Maßnahmen gesetzt werden, die geeigneter sind, die Unsittlichkeit zu bekämpfen und die Volksgesundheit zu schützen.“

Das Geschlechtskrankheitsgesetz vom 17. 2. 1927 (RGBl. I. 61) brachte durch die Neufassung des § 361 Nr. 6 StGB zwar die grundsätzliche Strafflosigkeit der Prostitution und damit einen wichtigen Teilerfolg für die abolitionistische Bewegung, beließ aber eine ganze Reihe von Kriminalisierungsmöglichkeiten (Redhardt 1977, 342). Da die Prostituierten auch heute noch unter zahlreichen straf-, arbeits- und versicherungsrechtlichen Diskriminierungen zu leiden haben, haben die abolitionistischen Forderungen, die heute zunehmend auch von Prostituierten selbst artikuliert werden, ihre Aktualität keineswegs eingebüßt. So werden z. B. gefordert: die ersatzlose Streichung der §§ 183 a, 184 a, 184 b StGB sowie der Rechtsgrundlage für den Erlass von Sperrgebietsverordnungen (Art. 297 EGSStGB), ebenso die Streichung der §§ 119 und 120 OWiG. Seit 1978 ein selbst nach Meinung des Gerichts „excellent eingerichteter Betrieb“ geschlossen und der Unternehmer bestraft wurde, „weil die guten Arbeitsbedingungen ein Anreiz seien, prostituiert zu bleiben“, ist auch § 180 a StGB (Förderung der Prostitution) Gegenstand der Kritik (Lautmann 1984, 85 f.). Daneben werden gefordert: die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung, die Aufhebung jeglicher Datenspeicherung bei Polizeibehörden, die Abschaffung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, „weil es nur zu Lasten der Prostituierten praktiziert wird“, die Abschaffung der Kontrollkarten („Bock-Scheine“), die Schaffung von freiwilligen und kostenlosen Untersuchungs-, Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten und vieles andere (Biermann 1982, 129 ff., 184 ff.; Prostituiertenprojekt

Hydra 1988, 195 ff.). Versuche, auch das Drogenproblem abolitionistisch, d. h. nicht zu Lasten der Drogengebraucher, anzugehen, befinden sich angesichts konventioneller Vorstellungen über Sucht und Abhängigkeit sowie einer ähnlichen (Doppel-) Moral wie im Bereich der Prostitution vor analogen Schwierigkeiten (Quensel 1982).

C. Die Bewegung gegen die Freiheitsstrafe

Die abolitionistische Kritik am Strafrechtssystem begann mit dem Kampf gegen die Todesstrafe, der in Europa seit 1764 mit dem Namen Cesare Beccaria verbunden wurde und in England (Tuttle 1961) und den USA (Düsing 1952) dieselben Wurzeln hatte wie die Kritik an der Sklaverei. Neben traditionelle Organisationen wie die *Pennsylvania Prison Society* (Philadelphia), die *John Howard Association* (Chicago) und die *American League to Abolish Capital Punishment* (Boston) trat in den sechziger Jahren die internationale Menschenrechtsorganisation *amnesty international* (London).

Immer stärker wird aber auch die ethische (und utilitaristische) Ablehnung der Freiheitsstrafe — und zwar durchaus als solcher, d. h. als Prinzip des strafenden Freiheitsentzugs, auch wenn diese Grundsatzkritik sich häufig an kriminalpolitischen Einzelthemen wie z. B. der lebenslangen Freiheitsstrafe, des Strafvollzugs an Jugendlichen usw. festmacht (Tannenbaum 1938, V; Morris 1976; Schumann/Steinert/Voß 1988).

In England und den USA entspringt die radikale Gefängnisreform häufig einem politischen Protestantismus, in Kontinentaleuropa eher einem rationalistischen Humanismus, bzw. liberalen oder sozialistischen Traditionen. So ist die englische Gruppe *RAP (Radical Alternatives to Prison)*, welche die Zeitschrift *The Abolitionist* herausgibt, ebenso eng mit den Kirchen verbunden wie die von nordamerikanischen Quäkern initiierte und seit 1983 alle zwei Jahre stattfindende *ICOPA (International Conference on Prison Abolition)*, die sich seit 1987 in einem weiteren Sinne mit *Penal Abolition* befaßt.

Eher in politischen Traditionszusammenhängen sind die skandinavischen Initiativen zu verorten — der dänische Verein für humane Kriminalpolitik (KRIM), die schwedische Vereinigung für Strafvollzugsreform (KRUM) und der norwegische Verein für Kriminalreform (KROM). Letzterer inspirierte in Deutschland z. B. die Arbeit der hessischen Initiative für eine bessere Kriminalpolitik (IbK) und des kriminalpolitischen Arbeitskreises in der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise (KRAK in der AG SPAK). Zusammen mit der Schließung des Jugendstrafvollzugs im US-Bundesstaat Massachusetts beeinflusste die Arbeit von KROM auch die hiesige Diskussion um die Abschaffung des Strafvollzugs an Jugendlichen (Schumann/Voß/Papendorf 1986).

Der norwegische Soziologe Thomas Mathiesen, einst Mitbegründer und Vorsitzender von KROM, unterscheidet in seinem Buch „*The Politics of Abolition*“ (1974/1979) vier Aufgaben der Gefängnisstrafe. Erstens ist die Anstalt eine bevorzugte Möglichkeit für die Gesellschaft, sich von ihren „unproduktiven“ Mitgliedern zu trennen („Säuberungsfunktion“). Zweitens ist sie geeignet, die Ausgesonderten so ohnmächtig zu machen oder zu halten, daß man nie wieder etwas von ihnen hört („widerstandslähmende Funktion“). Drittens wird die Freiheitsstrafe vornehmlich gegenüber relativ ungefährlichen Individuen angewandt, mit der Folge, daß viel gefährlichere Schädigungen, die Umwelt und Leben in größerem Maßstab bedrohen, sozusagen eine Bonitätsbescheinigung ausgestellt bekommen („Ablenkungsfunktion“). Viertens ist das Gefängnis eine symbolische Demarkationslinie zwischen „Gut“ und „Böse“ und entlastet insofern die Hauptgesellschaft von kritischer Selbstreflexion („Symbolfunktion“).

Der französische Philosoph Michel Foucault, Mitbegründer des sich zur maoistischen Linken zählenden GIP (*Groupe d'informations sur les prisons*), analysierte den Übergang von den peinlichen Strafen zur modernen Freiheitsstrafe unter dem Gesichtspunkt der Verallgemeinerung und Verfeinerung der Machtmechanismen, denen die Gesellschaft unterworfen ist: „Es handelt sich um eine Anpassung und Verfeinerung der Apparate, die das alltägliche Verhalten der Individuen, ihre Identität, ihre Tätigkeit, ihre scheinbar bedeutungslosen Gesten erfassen und überwachen (...). Was sich abzeichnet, ist weniger ein neuer Respekt vor dem Menschen im Verurteilten — die Märtern sind auch für leichte Verbrechen noch häufig, sondern vielmehr eine Tendenz zu einer sorgfältigeren und verfeinerten Justiz, zu einem lückenloseren Durchkämmen des Gesellschaftskörpers“ (Foucault 1976, 99). Für ihn waren sowohl die Gefängnisse selbst wie auch die Diskurse über die ideale Form der Bestrafung nur besonders klare Ausdrücke ganz allgemeiner Praktiken der Disziplinierung von Individuen wie Bevölkerungsgruppen an der Schwelle zum 19. Jh. (Treiber/Steinert 1980).

Abolitionisten gehen mit den postulierten Zielen des Strafvollzugs also distanziert bis respektlos um und lokalisieren seine realen, wenn auch seitens der Justiz nicht explizit gemachten (und ihr vielleicht gar nicht bewußten) Funktionen in größeren Zusammenhängen gesellschaftlicher Struktur und politischer Herrschaft. Da sie für eine emanzipatorische, überflüssige Herrschaft abbauende Entwicklung eintreten, ist das Zusammentreffen von Handlung und Forschung bei vielen Vertretern dieser Perspektive kein biographischer Zufall. So wird auch verständlich, daß Diagnosen der Situation z. B. bei Mathiesen nicht allein stehen, sondern aus der kriminalpolitischen Praxis entstanden und über strategische Überlegungen auch wieder an sie zu-

rückgebunden werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist seine aus der Arbeit in der Gefangenenebewegung entstandene „Strategie der Negation“, die diese Erfahrungen verdichtet und theoretisch verallgemeinert.

III. DIE ABOLITIONISTISCHE PERSPEKTIVE

A. Die Ebene der Kriminalpolitik

Die Heterogenität der Abolitionismen inspirierte schon einige (z. T. polemische) Differenzierungsversuche. Haferkamp (1984) unterscheidet zwischen beobachtbaren Prozessen des Sanktionsverzichts (realer Abolitionismus) und den Postulaten der abolitionistischen Richtung der Kriminalpolitik (ideeller Abolitionismus), ohne hierfür Zustimmung zu finden (Feest 1984). An einem allzu groben Koordinatenkreuz orientiert ist wohl auch die Unterscheidung Kaisers (1987) zwischen einem extremen und einem gemäßigten Abolitionismus, wobei als Kriterium der Grad der Negativität des Ansatzes herangezogen wird. Besser erscheint die Unterscheidung zwischen einem „wirklichen“ Abolitionismus, der an keine Rechtfertigung der Strafe glaubt und sich der ständigen Kritik am Strafrecht verschreibt, ohne es verbessern zu wollen, und einem „diversionistischen“ Abolitionismus, der das Strafrecht zwar pädagogisieren und therapeutisieren und die von ihm Betroffenen entstigmatisieren, dabei aber durchaus an der staatlichen Oberleitung festhalten will (Naucke 1985). Eine genauere Systematisierung steht allerdings noch aus.

Abolitionisten geht es darum, den Ausbau des Gefängnisystems zu stoppen, möglichst viele Gruppen von Inhaftierten aus den Gefängnissen zu holen, die Kriminalisierung und Inhaftierung neuer Gruppen zu verhindern und schließlich das Gefängnisystem zu überwinden. Es handelt sich gewissermaßen um eine Kombination von defensiven und offensiven Vorgehensweisen, die sich z. T. auch gegen die ambulanten Alternativen und gegen den staatlichen Strafanspruch insgesamt richten. Dies geschieht teils in der Form sektoraler Entkriminalisierungsforderungen, teils in anderen Formen, die sich aber regelmäßig als Bestandteile einer Strategie der Negation verstehen.

1. Die Strategie der Negation

Die Strategie der Negation besteht zum einen aus der Ablehnung positiver Reformen zugunsten von negativen Reformen, d. h. solchen, die das System nicht nur in einem technischen Sinne besser machen, sondern kleinere oder größere Teile der repressiven Institutionen, von denen das Gesamtsystem mehr oder minder abhängig ist, abzuschaffen.

178

Da diese Unterscheidung auch als Anwendung von den konkreten Bedürfnissen der Gefangenen und als eine Art kriminalpolitischer Verelendungstheorie aufgefaßt werden konnte (Ablehnung der Forderung nach TV-Geräten für Gefangene, um der Gefahr der Entpolitisierung vorzubeugen und das Gefängnis durch den humanen Anschein, den es sich damit gibt, nicht noch zusätzlich zu legitimieren), hat Mathiesen sie später revidiert (1986, 87), wodurch sein Konzept einer Strategie der Negation in gewisser Weise Gustav Radbruchs (1969, 140) These von der Notwendigkeit einer *negativen Kriminalpolitik* sich annäherte, einer Politik, „gewiß bedacht auf die Verbesserung, aber vor allem bedacht auf die Vermeidung der Freiheitsstrafe“.

Obwohl von Mathiesen nicht ausdrücklich darunter subsumiert, gehört zum anderen wohl auch sein Konzept des *Unfertigen* zu einer solchen Strategie im weiteren Sinne. Gemeint ist damit zunächst nur, daß eine soziale Bewegung immer in Gefahr schwebt, entweder vom System absorbiert oder von ihm vollständig ausgegrenzt und damit in beiden Fällen wirkungslos gemacht zu werden. Um als lebendiger Widerspruch im System auf eine Art und Weise zu wirken, die den status quo aufricht und überschreitet, darf sich die soziale Bewegung weder mit der Absorption noch mit der Ausgrenzung abfinden — und dazu bedarf es des Unfertigen: „Jeder Versuch, die herrschende Ordnung in der Weise zu verändern, daß an ihre Stelle etwas Fertiges gesetzt wird, ist zum Scheitern verurteilt: In dem Prozeß des Vollendens liegt ein Zurückwenden zu dem Alten“ (Mathiesen 1979, 168). Um die Qualität des Unvollendeten zu bewahren, muß die Botschaft der sozialen Bewegung einerseits im Widerspruch zum status quo stehen — damit wird die Absorption abgewehrt — darf aber andererseits nicht die Form einer dogmatisch ausgeformten, vollständig perfektionierten Gegenwart annehmen — denn damit würde die Ausgrenzung, das Nicht-mehr-erstgenommen-Werden geradezu herausgefordert. Nur von der fremden und angedeuteten Position läßt sich deshalb sagen, daß sie „unfertig“ ist sowohl in dem Sinne, daß sie noch nicht erprobt, wie auch in dem Sinne, daß ihre Konsequenzen noch nicht präzisiert sind: „Eine solche Alternative ist damit insoweit die doppelte Negation der fertigen ausgeformten Welt“ (Mathiesen 1979, 170). Jenseits ihrer bewegungsstrategischen Bedeutung besitzt die Weigerung der Abolitionisten, sich auf eine Blaupause für die Zukunftsgesellschaft festlegen zu lassen, also wohl auch noch eine erkenntnistheoretische Dimension der Art, daß aus ihr ein tiefer Zweifel an der Möglichkeit spricht, Qualitäten wie „Wahrheit“, „Gerechtigkeit“ oder „das Gute“ anders sich offenbaren zu lassen als durch die Analyse dessen, was von diesen Qualitäten verlassen ist, der Ungerechtigkeit also, des Unwahren und des Bösen (Horkheimer/Adorno 1988, 229). Sowohl in seinem strategischen wie in seinem erkenntnistheoretischen

Aspekt bedeutet das Konzept des Unvollendeten daher die Forderung nach einer beharrlichen Kritik des Unrechts und nach einer Existenz im Widerspruch — in einem Widerspruch, dessen Botschaft unklar, aber doch immerhin so weit angedeutet ist, daß er mit dem status quo, den er herausfordert, konkurriert, der fremd ist, aber doch verstehen läßt, daß und warum er sich auf die Funktionsimperative des Systems nicht einlassen will.

Was die praktische Kriminalpolitik angeht, so sehen Abolitionisten in Strafrecht und Gefängnissen keine an sich wertneutralen Ressourcen, die lediglich gegen die „wirklichen Verbrecher“ wie z. B. Umwelt-Straftäter, Wirtschaftskriminelle oder Drogenhändler eingesetzt bzw. mit ihnen gefüllt werden müßten, um wieder akzeptabel zu werden. Sie sehen in Strafrecht und Gefängnissen vielmehr den Ausdruck eines prinzipiell falschen Umgangs mit Problemen gesellschaftlicher Normierung und Reaktion auf Abweichung und Schädigung. Ihre Opposition gegen die Vermehrung des Strafrechts und die Verschärfung der Strafandrohungen, gegen immer längere Freiheitsstrafen und immer mehr Gefängnisse ist deshalb unabhängig von ihrer Bewertung der kriminalisierten Verhaltensweisen. Für sie sind die genannten Phänomene auch dann als soziales Problem zu thematisieren, wenn die Sanktionen wegen Taten verhängt wurden, die sie selbst entschieden ablehnen. Für Abolitionisten hat die Reduzierung des Strafsystems Vorrang vor seiner Modernisierung und immanenten Verbesserung. Dies hat zur Konsequenz, daß sie sich gegen jeden Gefängnisneubau, jedes neue Strafgesetz und jede Strafverschärfung wenden, wodurch sie sich sowohl von den Alternativentwürfen der sechziger Jahre wie von „progressiven“ Forderungen nach einer verstärkten Bekämpfung von Wirtschafts-, Umwelt- und Sexualdelikten bzw. des illegalen Drogenhandels unterscheiden (Ward 1986).

2. Kritik der Diversion

Mit ihrer radikalen Gefängniskritik stehen Abolitionisten nicht mehr ganz allein, seit der Glaube an die resozialisierende Wirkung des Vollzugs geschwunden ist. Während die herrschende Meinung sich nach anderen Begründungen für die Unentbehrlichkeit der Freiheitsstrafe im Bereich der Generalprävention, der Unschädlichmachung und des Schuldausgleichs umsieht, ist für andere Kriminologen, die weder das Strafrecht noch das Strafverfahren abgeschafft wissen wollen, gleichwohl das „Ende der Strafanstalt“ in Sicht: „Die Strafanstalt hat sich als ein Mißerfolg erwiesen und als eine menschliche Erfindung, die mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat. Die Ära der Strafanstalt geht ihrem Ende entgegen, weil sie — auch in ihrer modernsten Form — nichts zur Beseitigung der persönlichen und sozialen Desintegration beizutragen ver-

mag. aus der Massenkriminalität erwächst" (Schneider 1983, 323).

Ähnlich erklärte auch Klaus Lüderssen (1984, 22): „Wir nähern uns dem Ende der durch die Freiheitsstrafe bestimmten Epoche. Nachdem sie ihrerseits eine lange währende Zeit qualifizierter Todes- und Leibesstrafen abgelöst hat – auf der Basis der Erfahrungen und moralischen Wertungen, daß diese Strafen nicht zweckmäßig und nicht human sind –, sieht sich die Freiheitsstrafe jetzt selbst diesen Fragen – nicht zweckmäßig, nicht human – gegenüber.“

Das Wissen um die Kontraproduktivität der formalen Reaktionen auf Straffälligkeit insbesondere bei jungen Menschen, die durch die stigmatisierende Wirkung von Gerichtsverfahren und die Beschneidung legaler Handlungsmöglichkeiten leicht in eine kriminelle Karriere gedrängt werden können, führte in den USA zu zahlreichen Versuchen der Herumleitung straffällig gewordener Jugendlicher um den normalen Rechtsgang, insbesondere um Strafverfahren und stationären Strafvollzug (Diversions).

Diversionsprojekte streben eine Entpönalisierung und Entstigmatisierung, oft auch die Lösung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten an, die als Auslöser für konkrete Straftaten gelten. Sie sind getragen von tiefer Ernüchterung bezüglich totaler Institutionen und einem gewissen Optimismus hinsichtlich ambulanter sozialpädagogischer Betreuung. Sie lassen die abstrakte Definition von Handlungen als Straftat ebenso unberührt wie die Kompetenz staatlicher Stellen, den Diversionsprojekten bestimmte Klienten unter Aufrechterhaltung der Drohung einer Weiterführung des regulären Strafverfahrens zuzuweisen. Es geht also weder um eine Entkriminalisierung noch um eine vollständige Entstaatlichung der Konfliktregelung, sondern im Gegenteil um die Einschaltung privater, intermediärer und nicht unmittelbar zum Strafrechtssystem gehörender staatlicher Einrichtungen zu Zwecken der staatlichen Reaktion auf Straffälligkeit, mithin also zu strafjustiziellen Zwecken. Obwohl Diversionsprojekte sich selbst häufig als prinzipielle Alternative zur staatlichen Strafrechtspflege verstehen, ist die von ihnen angebotene Hilfeleistung für die Betroffenen also kein reines Angebot, sondern nur eine besondere Form der Strafverübung. Eine Form, die zwar in mancher Hinsicht milder ist als die regulären Sanktionen es sein mögen, in mancher Hinsicht aber auch einen belastenderen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellen kann. Da die Diversionsmaßnahmen eine förmliche Verurteilung nicht voraussetzen, sind sie als Strafen ohne vorausgegangenes reguläres Strafverfahren rechtsstaatlich ausgesprochen denklich. Schließlich ist es durchaus möglich, daß Diversionsprojekte ihren Anspruch verfehlen. Straftäter vor einer ansonsten drohenden Gefängnisstrafe zu bewahren – dann nämlich, wenn sie vom Strafju-

stizsystem nur solche Fälle erhalten, die ohne das Eingreifen der Diversion durch schlichten Sanktionsverzicht (Einstellung des Verfahrens) oder durch eine geringfügigere Sanktion beendet werden wären, als es die Diversion darstellt (Geldstrafe).

Die Diversionsprojekte würden dann entgegen ihrer Intention nicht zu einer allmählichen Ersetzung des Gefängnisystems, sondern zu dessen Stabilisierung durch einen vorgelagerten Ring zusätzlicher sozialpädagogischer Behandlungssanktionen beitragen („net-widening“). Das Gefängnis würde nicht durch freierliche Alternativen überflüssig gemacht, sondern nur dadurch in seiner relativen Bedeutung reduziert, daß andere, mit der Justiz subtil vernetzte Professionen und Organisationen auch Aufgaben mitübernehmen, die einst ein Monopol juristisch beherrschter Sanktionsprozeduren waren. Diversionsprojekte wären dann Teil eines Anwachsens der Disziplinarnetze, der Vervielfältigung ihres Austausches mit dem Justizapparat und der Steigerung ihrer Machtkompetenzen auf Kosten der Justiz (Foucault 1976, 395).

Von möglichen Ausnahmen abgesehen, bei denen die Rechte der Betroffenen krüppelhaft gewahrt und Haftplätze durch Diversionsprojekte tatsächlich ersetzt werden, so daß sie wegfallen und Gefängnisse geschlossen werden können, scheinen sich bisher die Befürchtungen der Abolitionisten sowohl in den USA wie in Deutschland zu bewahren (Lemert 1985; Voß 1985).

B. Die Ebene der Strafretheorien

„Strafen heißt: absichtlich ein Übel zufügen. Wer in diesem Sinne strafen will, muß sich eines höheren Auftrags zuversichtlich bewußt sein. Eine menschliche Kraft, die keine Rechtfertigung von oben in sich spürt, ist zur Führung des Richtschwertes nicht stark genug“ (Bismarck im Reichstag am 1. März 1870). Nur so lange das Strafrecht im Namen göttlicher oder sittlicher Gesetze ausgeübt wurde, konnte man mit gutem Gewissen strafen. Wenn aber nur noch im Namen staatlicher oder gesellschaftlicher Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten gestraft wird, im Namen vieldeutiger, zeitbedingter und umstrittener Wertsetzungen, dann zittert die strafende Hand“ (Radbruch 1969, 138). Ob und wie Strafe und Strafrecht gerechtfertigt werden (können), hängt also vom allgemeinen Bezugsrahmen der Legitimation und von der Staatsauffassung einer Epoche ab. Je höher das Autoritätsgefälle zwischen Herrschern und Beherrschten, desto stärker wird der Staat versucht sein, seine Autorität durch harte Strafen zu unterstreichen. „Die Strafgerechtigkeit“, erklärte Friedrich Julius Stahl (1854, 169), „ist die Herstellung der Herrlichkeit des Staates durch die Vernichtung oder das Leiden dessen, der sich wider sie empört hat.“ In einer demokratischen Gesellschaft ist die autoritäre Selbstbestätigung des

Staates keine hinreichende Legitimation – was vom Strafrecht bleibt, ist die Zufügung von Leiden. Dies ist der Ansatzpunkt der negativen Strafretheorie des Abolitionismus. Kriminalität wird nicht als Auflehnung gegen das staatliche Gewaltmonopol, sondern als lösungsbedürftiger zwischenmenschlicher Konflikt gesehen. Strafrecht und Strafe werden deshalb nicht als Mittel zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität akzeptiert, sondern sehr nüchtern „als eine spezifische Form solcher Konfliktbearbeitung gesehen, deren Entstehungs- und Funktionsbedingungen, deren Leistungen und Kosten im Vergleich untersucht werden können“ (Steinert 1985, 9). Mit einer gewissen Verkürzung läßt sich der Ausgangspunkt der abolitionistischen Strafretheorie in der Frage zusammenfassen, ob die staatlich organisierte intentionale Zufügung von Schmerz einen positiven Beitrag zur Lösung zwischenmenschlicher Konflikte leistet. Die Quintessenz der negativen Strafretheorie des Abolitionismus besteht aus der Analyse aller möglichen Rechtfertigungen des Strafrechts und seiner Sanktionen und schließlich aus der Verneinung der Ausgangsfrage. Die Zeiten, in denen sich das öffentliche Strafrecht samt seinen Sanktionen widerspruchsfrei legitimieren ließ, sind zumindest aus abolitionistischer Perspektive ein für allemal vorbei.

1. Kritik der Spezialprävention

Spezialpräventive Strafretheorien rechtfertigen die Strafe aus ihrem Zweck zu verhindern, daß der Täter künftig noch weitere Straftaten begeht. Dies kann nach Franz v. Liszt (1883) durch die behandelnde Resozialisierung, durch Abschreckung oder durch die schlichte Unschädlichmachung erfolgen. Während die Abschreckung im straftheoretischen Diskurs fast nur noch im Zusammenhang mit der Generalprävention diskutiert wird, sind das Behandlungsideal und die Idee der Unschädlichmachung durchaus noch aktuell.

In der Kritik der „Behandlungsideologie“ stimmen Abolitionisten weitgehend mit den Vertretern klassischer bzw. neo-klassizistischer Strafretheorien überein. Sie kritisieren z. B. weniger die Ineffektivität als die Larvierung und den manipulativen Charakter der Behandlungsstrafe sowie die Gefährdung rechtsstaatlicher Garantien im Namen des Resozialisierungsgedankens (Hasemer 1982; Christie 1986; v. Trotha 1988). In der Kritik der „Unschädlichmachung“, die als spezialpräventive Straflegitimation unter dem Namen *selective incapacitation* gegenwärtig in die deutsche Diskussion zurückkehrt, findet sich eine ähnliche Koalition. Weder für die Anhänger eines liberalen Strafrechts noch für Abolitionisten ist eine solche Verlagerung der Subjektivität vom Individuum auf das System, bei der dem Täter keinerlei Beachtung mehr geschenkt wird, akzeptabel. Der bloße Akt des (durch Kohor-

tenforschungen angeblich erleichterten) frühzeitigen Identifizierens und gleichsam gesellschaftsanitären Wegschlebens der vermeintlich „wirklich gefährlichen Intensivtäter“ ergibt an sich noch keine Strafretheorie, sondern nur die Beschreibung der Totalisierungstendenzen sozialer Kontrolle (Bettmer/Kreissl/Voß 1988).

2. Kritik der Generalprävention

Wie die Spezialprävention unter dem ethischen Gesichtspunkt der Unzulässigkeit einer zwangweisen Anpassung des Täters an einen heteronomen Verhaltensstandard kritisiert wird, so teilen Abolitionisten auch das Unbehagen der klassischen Autoren an der Instrumentalisierung des einzelnen zur Abschreckung bzw. sozialen Integration der vielen.

Was die Verlagerung der straftheoretischen Diskussion von der Spezial- zur Generalprävention angeht, so wird diese Pendelbewegung von Nils Christie (1986, 35) als „ganz natürlich“ angesehen, seien doch die meist als von Grund auf verschieden dargestellten Gedankensysteme „in vielen Punkten miteinander verwandt. Zunächst sind beide in ihrem jüngsten Entwicklungsstadium das Produkt einer Epoche rationalen, zweckgerichteten Denkens. Beide haben das manipulative Element gemeinsam. Behandlung wird durchgeführt, um das Verhalten des Delinquenten zu ändern; Abschreckung ist ebenfalls ein Versuch, auf anderer Leute Verhalten verändernd einzuwirken. In beiden Fällen soll eine Art von Verhaltensmodifikation bewirkt werden.“ Hinzu kommt, daß im Fall der Abschreckung der Täter gleichsam „geopfert“ wird, um einen Zweck zu befördern, der weder mit dem Maß seiner Schuld noch sonst mit ihm selbst zu tun hat.

Die im Vordringen befindliche Theorie der positiven Generalprävention (Jakobs 1983) sieht den Zweck der Strafe in einer über die Kriminalitätsprophylaxe hinausgehenden, gesamtgesellschaftlichen Stabilisierung des Normvertrauens in der Bevölkerung insgesamt. „Diese direkte, nicht über die Einschränkung von Kriminalität erfolgende gesellschaftsstabilisierende Funktion der Strafe wird von den einzelnen Theorien in unterschiedlichem Maße betont. Wird sie zur einzig wesentlichen Funktion der Strafe erklärt – wie etwa bei Durkheim – so kann sich das Paradox ergeben, daß neben der Institution Strafe auch der Bedingung einer Bestrafung im Einzelfall, also dem Verbrechen, eine positive gesellschaftliche Funktion zugeschrieben wird“ (Neumann/Schroth 1980, 34). Die wegen ihres Rekurses auf „klassische“ Autoren wie Kant und Hegel auch als Neo-Klassizismus bezeichnete kriminalpolitische/straftheoretische Richtung (v. Hirsch 1976; Herzog 1986) ist eine wichtige Verbündete der Abolitionisten, was die Forderung nach Rechtsicherheit und die Kritik an den Totalisierungstendenzen sozialer Kontrolle im spezialpräventiv legiti-

mierten Zweckstrafrecht angeht. In ihren Hintergrundannahmen und kriminalpolitischen Fernzielen unterscheiden sich Neo-Klassizisten und Abolitionisten allerdings erheblich.

Für Neo-Klassiker wie für Abolitionisten hat die Idee von einzelnen Menschen, der nicht nur Risiko oder Störfaktor, sondern Träger von eigenen Rechten ist, ihren Sinn noch nicht verloren. Jedenfalls sind sie eher als die Vertreter einer Linie der Zwangsangpassung oder Unschädlichmachung bereit, Begriffen wie Freiheit, Autonomie, Verantwortung, Schuld und Strafe nicht von vornherein mit Abwehr zu begegnen. Neo-Klassiker wie Abolitionisten sind dafür, daß das Strafrecht, solange es denn eines gibt, vor allem die Rechte des Angeklagten und Verurteilten garantieren und die Macht der Strafinstanzen begrenzen soll. Beide würden wohl die These unterschreiben, „daß die vordringlichste Aufgabe einer echten Reform sei, die gegenwärtige Inflation des Strafrechts einzudämmen“ (Mayer 1962, 57). Und: „Die menschenzerstörende VIELSTRAFEREI, wie sie heute geübt wird, muß aufhören“ (Mayer 1962, V).

Abolitionisten fordern mit den Neo-Klassikern, die Richter wieder stärker an das Gesetz, das Gesetz wiederum an rechtsstaatliche Prinzipien wie den Bestimmtheitsgrundsatz, das Analogie- und Rückwirkungsverbot, die Waffengleichheit im Strafprozeß u. ä. zu binden. Doch was ist die neoklassische Schule nur ein Zwischenziel für, um die Würde der Strafe und eines harten, aber gerechten Strafrechts wiederherzustellen, ist für Abolitionisten eine Maßnahme der Reduzierung staatlicher Leidzufügung auf dem Wege zur Abschaffung des Strafrechts insgesamt. Für Kantianer, Hegelianer und Neo-Klassiker ist das staatliche Strafrecht als entscheidender Integrationsfaktor im Vergesellschaftungsprozeß, als Verkündung der wichtigsten sittlich-rechtlichen Normen, die im Gemeinschaftsbewußtsein enthalten sind, absolut unverzichtbar (Mayer 1962, 15). Abolitionisten halten es nicht nur für zweifelhaft, ob ein solcher Rückweg ins 19. Jahrhundert möglich ist, sie sehen darin auch ein ungerechtfertigtes Vertrauen in die Idee des „starken Staates“ (Christie 1986, 55 ff.). Für sie ist die Behauptung einer sich in gemeinsamen Wertvorstellungen ausdrückenden „Einheit der modernen Gesellschaft“ im Zeitalter sich ausdifferenzierender Lebensstile, Wertpräferenzen und Autonomieansprüche nicht mehr als eine Fiktion (Hulsman 1986, 68; v. Trotha 1988, 26).

Soweit die Theorie der positiven Generalprävention im explikativen Rahmen der Systemtheorie präsentiert wird (Jakobs 1983, Otto 1982), kommt hinzu, daß die Differenz zwischen Sein und Sollen bei diesen kaum noch eine Rolle spielt. Man kann geradezu „von einer Ablösung des normativen Paradigmas durch ein deskriptiv-analytisches Paradigma im Bereich der Straf- und Strafrechtstheorien sprechen“ (Neumann/Schroth 1980, 122). Eine Fol-

ge davon ist, daß die einst kritischen sozialwissenschaftlichen Befunde über die Selektivität der Strafverfolgung (Sack 1971) von den systemtheoretischen Neuformulierungen klassischer Straf begründungen affirmativ gewendet werden. So wird die Akzeptabilität von Straftheorien immer mehr nach dem Grad ihrer Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen status quo beurteilt. Die Langeweile, die von systemtheoretischen Strafbegründungen ausgeht, hängt mit dieser Einbebnung normativer Strukturen zusammen, welche sie als regulative Prinzipien, an denen die gesellschaftliche Wirklichkeit kritisch zu messen wäre, unbrauchbar macht (Baratta 1984).

3. Kritik der absoluten Straftheorien

Abolitionisten sind der Ansicht, daß sich alle Straftheorien, wenn man sie nur konsequent zu Ende denkt, entweder als Zirkelschlüsse oder als Delegitimierungen des staatlichen Straffens erweisen. So hat das von der herrschenden Meinung heute verabschiedete Behandlungsideal ihrer Ansicht nach durchaus einen humanistischen und emanzipatorischen Kern, dessen Realisierung jedoch innerhalb des hochautoritären Strafrechtssystems prinzipiell unmöglich ist. Als ernstgenommenes Ziel einer Reaktion auf Kriminalität wäre die Utopie der Wiedereingliederung des Täters auf ein verständigungsorientiertes Verfahren angewiesen, das die Verdinglichungseffekte des abstrakten Rechts gerade vermeidet und damit eine so tiefgreifende Umwandlung des Strafrechtssystems voraussetzt, daß es einer Aufhebung oder Abschaffung des Strafrechts gleichkäme (Plack 1974; Christie 1986, 53). Nimmt man die neoklassische Schule ernst, so gelangt man ebenfalls zu einer Abschaffung des Strafrechts. Schon die empirische Überprüfung ihres zentralen Gedankens der „gerechten Strafe“ („just deserts“) führt zu der Erkenntnis, daß Gerechtigkeit heutzutage weniger mit Strafe denn mit Ausgleich verbunden wird (Señar/Beurskens/Boers 1986), ganz zu schweigen von der radikalen Reduktion des gesellschaftlichen Wertkonsenses, vom Ernstnehmen des Ultima-Ratio-Gedankens und weiterer Bestandteile neoklassischer Straftheorien, die alle letztlich gegen eine Aufrechterhaltung des Strafrechtssystems sich wenden würden.

Eine besondere Nähe weist das abolitionistische Denken zu den absoluten Straftheorien auf, die nur noch extrem selten vertreten werden (Naucke 1985) und unter zeitgenössischen Strafrechtstheoretikern meist als ganz und gar überholt gelten. So bekennet sich Christie ausdrücklich zum Anti-Utilitarismus der absoluten Straftheorien, zu ihrem Verzicht auf Tarnung und zur Schärfe ihrer ethischen Selbstreflexion. Doch auch die absoluten Straftheorien führen, wenn man sie vorbehaltlos ernstnimmt, aus dem Strafrecht hinaus. Gerechtigkeit, Vergeltung

180

und Versöhnung können heute nicht mehr an einen autoritär zur Verkörperung des Absoluten idealisierten Staat delegiert werden (Brunkhorst 1986; vgl. auch Schild 1984). „Eine absolute Straftheorie, die von sich nahestehenden Gleichen angewendet würde, würde in ihrer praktischen Handhabung mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Theorie des privaten Konflikts werden“ (Christie 1986, 105).

Abolitionisten leugnen also keineswegs, wie häufig angenommen wird, die Berechtigung von Kategorien wie Schuld und Verantwortung, Unrecht und Strafe. Sie sind aber der Meinung, daß abstrakt-generelle Rechtssätze nicht geeignet sind, der Pluralität von Lebenswelten, Wert- und Handlungsorientierungen gerecht zu werden und daß insbesondere die starre Anwendung fixierter Regeln auf Einzelfälle mittels formal organisierter Justizbürokratie nicht geeignet ist, dem Bedürfnis nach gerechten Lösungen zu entsprechen. Schuld und Verantwortung, Unrecht und Strafe sollen deshalb nicht staatlich verwaltet, sondern gesellschaftlich mit Inhalt gefüllt, sie sollen auch nicht in ihrem Begriffsinhalt ein für allemal festgelegt, sondern in verständigungsorientierten Verhandlungen jedesmal neu definiert werden. Hieraus ergibt sich das Eintreten der Abolitionisten für ein ernstgenommenes strafrechtliches Subsidiaritätsprinzip – und darüber hinaus ihre Sicht des Strafrechtssystems als eines sozialen Problems.

4. Subsidiarität des Strafrechts

In seiner allgemeinsten Form besagt das Subsidiaritätsprinzip, daß das, was die Gesellschaftsmglieder aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung bewerkstelligen können, ihnen nicht von staatlichen Instanzen entzogen werden darf. Wo Eigenverantwortung und Selbsttätigkeit der einzelnen Betroffenen nicht ausreichen, sind zunächst substaatliche und intermediäre Instanzen, dann erst staatliche Regelungen zuständig. Dabei darf die staatliche Regulation jedoch niemals die noch bestehenden Eigenkompetenzen zunichte machen, schwächen oder ein für allemal den Betroffenen entziehen, sondern nur dergestalt wirken, daß durch sie die Selbstverantwortung und Handlungskompetenz reaktiviert wird. Hieraus folgt, daß das Strafrecht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann zum Einsatz gelangen darf, wenn die Möglichkeiten anderer Rechtsgebiete – insbesondere des Zivilrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts – erschöpft sind. Das Strafrecht gilt deshalb als *ultima ratio* des Rechtsgüterschutzes. Während dieser Grundsatz nach wie vor Bestätigung findet (BVerfG. NJW 1975, 573, 576), entlarvt die Rechtswirklichkeit diese Bekenntnisse als rein rhetorisch. Im Grunde genommen hat es eine wirkliche Subsidiarität des öffentlichen Strafrechts nur in dessen Frühzeit gegeben, als die sog. Sühnevereinba-

rungen zwischen Beteiligten Vorrang hatten und das Strafrecht nur „hilfsweise“ zum Einsatz gelangte, wenn autonome Regelungen versagten. Heute hingegen ist es so, daß das Strafrecht von vornherein die Priorität beansprucht. Dies geschieht schon beim Herbeirufen der Polizei. Häufig nur benachrichtigt, um eine momentane Situationsklärung herbeizuführen oder einen Schadensersatzanspruch zu dokumentieren, ist sie beim Vorliegen einer Straftat aufgrund des Legalitätsprinzips zur Ingangsetzung eines Kriminalisierungsprozesses – regelmäßig auch ohne oder gegen den Willen des Geschädigten – verpflichtet. Damit beginnt dann ein Verfahren, das zwar vorgeblich im Interesse der Beteiligten geführt wird, in Wirklichkeit aber weit an ihren Bedürfnissen vorbeigeht (Hanak 1986).

Abolitionisten sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Enteignung von Konflikten“ (Christie 1986, 125–145), weil staatliche Instanzen an die Stelle einer durchaus möglichen autonomen Regelung eine autoritäre eigene Lösung setzen, die weder der Problematik des Täters noch den Schutz- und Genugtuungsbedürfnissen des Opfers Gerechtigkeit widerfahren läßt. Ein Ernstnehmen des Subsidiaritätsgedankens hingegen würde zunächst einmal den Kreis der Antragsdefekte erweitern. Auch müßte der Verdächtige (Beschuldigte, Angeklagte) die Einstellung des Verfahrens durch eine Art Veto bewirken können, sobald er eine vom Opfer der Tat akzeptierte Regelung nachweisen kann. Schließlich wird man zugeben müssen, daß das neoklassische Interesse daran, die verletzte Norm bestätigt zu finden, durch eine Schadensersatzleistung ebensogut befriedigt werden kann wie durch die öffentliche Strafe. Dann aber muß sich das Strafrecht auch „die zivilrechtliche Stabilisierungsfunktion anrechnen lassen, indem es grundsätzlich hinter die zivilrechtliche Abwicklung zurücktritt und ihren Erfolg konsequent anerkennt“ (Frehsee 1986, 111).

5. Strafrecht als soziales Problem

Abolitionisten sehen in der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung über die Strafrechtspflege eine exemplarische *ignoratio elenchi*. Beachtung finden nämlich nur die postulierten positiven Wirkungen, nicht die negativen Effekte des Strafrechtssystems, welche ja durchaus überwiegen könnten. Ignoriert werden, wie Baratta (1984, 141) es auch für die neueren Theorien belegt, „alle Einwände und Argumente, die aufzeigen, daß das Strafrechtssystem mit hohen sozialen Kosten und schwerwiegenden Folgen für die soziale Integration verbunden ist. Man denke etwa an die zersetzenden Auswirkungen, die die Strafe im familiären und sozialen Bereich des Verurteilten hat, an die soziale Distanz, die zum Täter als Folge der strafrechtlichen Stigmatisierung entsteht. Man denke ferner an das große

Mißtrauen, das durch die Selektivität des Strafrechtssystems hervorgerufen wurde; an die Verzerrungen, die durch die willkürliche Handhabung von strafrechtlichen Instrumenten entstehen (z. B. die Anwendung der Untersuchungshaft unabhängig von verfahrenstechnischen Bedürfnissen als Strafe); und schließlich an die Struktur des Strafprozesses, der vor allem bei Konflikten, die auch privat beigelegt werden könnten, eine mögliche Wiederherstellung der sozialen Integration von Täter und Opfer eher erschwert...". Der niederländische Strafrechtslehrer und Kriminologe Lodewijk (Louk) H. C. Hulsman betrachtet die gesamte Strafrechtspflege denn auch nicht als eine gesellschaftliche Leistung, sondern als ein staatlich geschaffenes soziales Problem, als einen dringend abzuschaffenden gesellschaftlichen Mißstand. Da ist zum einen die Bestrafung des Verurteilten, die faktisch immer auch seine Familie und Freunde mitbestraft, schwerpunktmäßig die eh schon Benachteiligten betrifft und damit die Ungleichheit in der Gesellschaft vertieft. Zweitens erfüllt das Strafrecht nicht einmal die in den Straftheorien ausgeführten Zwecke seines Daseins — es ist insofern nur scheitern. Drittens hat es sich, nimmt man alle staatlichen Instanzen der Strafrechtspflege zusammen, zu einer gigantischen Maschine entwickelt, deren hervorstechendstes Merkmal ihre Unkontrollierbarkeit ist — unkontrollierbar seitens der unmittelbaren Konfliktbeteiligten, aber auch seitens politischer Reformanstrengungen, die auf eine ernsthafte Reduktion des Apparats hinauslaufen. Viertens ist der Begriff der Straftat (Kriminalität, Verbrechen) selbst ein unbrauchbares Konzept, da er in unerträglicher Abstraktion eine Vielzahl unterschiedlichster Handlungen erfaßt, deren einzige Gemeinsamkeit in ihrer staatlichen Definition als Kriminalität und ihrer Verarbeitung durch das Strafrecht besteht. Ist aber erst einmal der Begriff der Kriminalität als unbrauchbar erkannt, weil er den Handlungsbedeutungen und -motiven der Beteiligten nicht gerecht wird, dann löst sich neben dem gesamten Strafschema (Straftat, Täter, Opfer, Strafgericht, Strafvollzug) auch die Legitimation des Systems der Strafrechtspflege gleichsam in nichts auf (Hulsman/Bernat de Célis 1982; Blad/Mastrigt/Uildriks 1987, 8 ff.).

Die Frage, was an die Stelle des strafrechtlichen Systems der Leidzufügung treten sollte, wird vom norwegischen Kriminologen Nils Christie (1986, 84 ff.) mit dem Hinweis auf einige Bedingungen für ein niedriges Niveau der Schmerzzufügung beantwortet. Seiner Meinung nach kann das Maß an Leid, das als Reaktion auf Normbrüche zugefügt wird, wesentlich reduziert werden, wenn folgende fünf Bedingungen erfüllt sind: ein erhebliches Wissen der Gesellschaftsmitglieder voneinander; die Ersetzung des mächtigen, durch das Gewaltmonopol mit Zwangsmitteln ausgestatteten Richters durch einen unabhängigen Dritten ohne Erzwin-

gungskompetenz; eine erhöhte Verletzbarkeit der Inhaber von Macht; erhöhte gegenseitige Abhängigkeit, die eine Sanktionierung ohne Verlust des Gruppenmitglieds erforderlich macht; ein Wert- oder Glaubenssystem, das die Zufügung von Schmerz zurückweist.

C. Die Ebene der Kriminalitätstheorie

Die theoretischen Positionen von Abolitionisten speisen sich aus der Phänomenologie, dem Marxismus und der Tradition des symbolischen Interaktionismus. Insbesondere besteht auch eine Art wahlverwandtschaftlicher Beziehung zu den Kernaussagen des Labeling-Ansatzes, soweit dieser Kriminalität als soziales Konstrukt entziffert und „nicht nur die Verdinglichung von Menschen durch deren Etikettierung, sondern auch die Verdinglichung einer Vielzahl heterogener Handlungen zu einer Kategorie Kriminalität analysiert hat“ (Hess 1986, 24 f.; Keupp 1976). Ähnlich wie die verschiedenen Richtungen des Labeling-Ansatzes, so favorisieren auch abolitionistische Ansätze statt des „katakoptischen“ Blicks von oben auf die Gesellschaft hinab eine „anaskopische“ Sichtweise, die von konkreten Situationen ausgeht und für die subjektiv-lebensweltliche Erfahrung der Beteiligten wie für ihre eigensinnigen Autonomieansprüche sensibel bleibt (Hulsman 1986). Darüber hinaus sind sie prinzipiell in der Lage, die herkömmlichen Devianztheorien kritisch zu mustern und das, was von ihnen zu gebrauchen ist, in eine dialektische Kriminalitätstheorie zu integrieren, die mikro-, meso- und makroperspektivische Fragen gleichermaßen berücksichtigt.

Eine solche Kriminalitätstheorie hätte sich schwerpunktmäßig mit folgenden Bereichen zu befassen: mit der historischen Entstehung der Kategorie Kriminalität (Erfindung des Verbrechens) und mit der Frage, warum wann welche Verhaltenskategorien als kriminell definiert werden (strafrechtliche Normgenese); sodann mit jenen Prozessen, die Kriminalität alltäglich neu konstituieren — also mit dem selektiven Handeln der Instanzen und der Konstruktion des Kriminalitätsstereotyps in Massenmedien und verdinglichenden wissenschaftlichen Bearbeitungen; schließlich mit den Funktionen des Mythos von der Kriminalität im Zusammenhang gesellschaftlicher Herrschaft (Hess 1986, 27).

Durch die fokussierende Fortentwicklung der Denksätze in der kritischen Kriminologie sind mittlerweile die Konturen einer radikalen Delegitimation der strafrechtlichen und kriminalpolitischen Moderne sichtbar geworden. Darüber hinaus ließ sich zeigen, daß die Kriminologie, verstanden als ideologiekritisches Projekt einer dialektischen Kriminalitätstheorie, durchaus eine eigenständige Theorie über einen bestimmten Gegenstand sein

und zugleich in einer allgemeinen Gesellschaftstheorie aufgehoben werden kann (Hess 1986; Hess/Steinert 1987; Schumann 1985; de Folter 1986; Smaus 1986). Die seit langem überfällige Neubegründung einer theoretischen Kriminologie, die sich zu gesellschaftswissenschaftlichen Basiskonzepten weder im Rückstand noch im Widerspruch befindet (Sack 1978), ist insofern mit der abolitionistischen Theorierperspektive in Sichtweite gerückt.

IV. ZUR KRITIK AM ABOLITIONISMUS

Einstige Protagonisten der „new criminology“, die heute einem „new realism“ huldigen, der das Konzept der Kriminalität nicht mehr kritisiert, sondern statt dessen die härtere Bekämpfung sowohl der Straßenkriminalität als auch der Wirtschaftskriminalität fordert, bezeichnen den Abolitionismus laut de Haan (1985, 257) als katastrophale Strategie und gefährliches ultra-linkes Abenteuer: „Damit eine ernsthafte Bewegung zur Reform der Strafrechtspflege überhaupt zum Tragen kommen könne, müsse man sich den Realitäten stellen, statt wie die Abolitionisten von einem Bündnis der AKW-Gruppen, der Friedensbewegung, der Antifaschisten, Antirassistin, Frauen- und Schwulengruppen usw. als einer geschlossenen Front gegen das Gefängnisssystem zu träumen.“ Mit dieser Kritik konvergiert der Befund Kaisers (1987, 1036, 1044), daß selbst der „gemäßigte Abolitionismus“ als sozialromantisch, realitätsblind und totalitär einzuschätzen und deshalb sowohl wegen seiner praktisch-kriminalpolitischen Implikationen „unannehmbar“ sei. Selbst v. Trotha (1983, 40), der immerhin Nils Christies entschiedener moralisch-ethischer Position „vorbehaltlose Zustimmung“ signalisiert, sieht sich zu ähnlichen Kritiken veranlaßt: „Erstens: Von den fünf wesentlichen Bedingungen, die Christie zu Voraussetzungen für eine Einschränkung des Maßes an Schmerzzufügung bei der Reaktion auf Normbrüche erklärt, sind mindestens vier Bedingungen mit den grundlegenden Gegebenheiten moderner sozialer und politischer Ordnung nicht vereinbar. Zweitens: Das Konzept der ‚Konfliktpartizipation‘ in der Christieschen Form setzt ein Konzept von ‚Gemeinschaft‘ im Tönnies'schen Sinne voraus, das nicht nur historisch fragwürdig ist, sondern bei Christie bedenkliche totalitäre Züge gewinnt. Drittens: Die alternativen Perspektiven von Christie beruhen auf einer unüberlegten Übertragung von Konfliktregelungsmechanismen in segmentären Gesellschaften. Viertens: Die absolute Theorie der Strafe beinhaltet unter der Voraussetzung der Forderung nach Schmerzreduktion eine zweifelhaft akademische Reflexionsgläubigkeit.“

Tatsächlich sind hinsichtlich des notwendigen Widerspruchs zwischen der kriminalpolitischen Strömung mit ihrem antizipatorischen und utopischen Diskurs einerseits (Barker 1986) und den mit

dieser Strömung in Wahlverwandtschaft verbundnen Ansätzen, die ja (auch) anderen Kriterien verpflichtet sind, noch zahlreiche Fragen offen. Auch ist es zweifellos richtig, daß wertrationale Orientierungen immer in der Nähe des Werttrigonomismus leben, insofern sie den Bedingungscharakter der Umwelt, die Frage der Mittelwahl und insbesondere der Nebenfolgen ihres ethisch motivierten Handelns nicht als Bestandteile eben dieser Motivation zulassen. Doch all dies galt auch für andere, ebenfalls scheinbar sozialromantisch-realtätsblinde Strömungen, denen bei genauerer Analyse jedoch weder eine objektive soziale Basis fehlte noch der Realitätssinn — vielleicht besser: Möglichkeitssinn (Steinert 1986) — abging; man denke nur an das Verhältnis von Rhetorik und Realität bei der ersten Abolitionsbewegung. Sucht man also nach den objektiven Bedingungen, die Entstehung und Verbreitung abolitionistischer Strömungen prägen, so wird man nicht in erster Linie im Bewußtsein der Akteure der sozialen Bewegungen selber zu suchen haben, sondern in ihren realen Lebensumständen im weitesten Sinne.

Zu den Umständen, unter denen die neuere abolitionistische Strömung aufkam, gehören neben der sog. Spaltung der Gesellschaft (Scheerer 1984) eine Reihe von Phänomenen, die als faktische Überdehnung, wahrgenommene Überforderung und ideologische Erschöpfung des Strafrechtssystems angesprochen werden können. Dies mag zum einen damit zusammenhängen, daß mit der Entstehung eines neuen Systems sozialer Kontrolle die Bestandteile der herkömmlichen Strafrechtspflege plötzlich grell und grausam erscheinen (Foucault 1976). Als zweite, damit zusammenhängende Bedingung ist das hypertrophe Wachstum mediengesteuerter Subsysteme und das daraus folgende Übergreifen administrativer und monetärer Steuerungsmechanismen auf die Lebenswelt nicht länger zu ignorieren — und in diesem Kontext als gleichsam lebensweltliche Reaktion die Suche nach einer deutlichen Verringerung der Distanz zwischen Apparaten und Bürgern durch zunehmende Partizipation und Selbstverwaltung in den bislang vom Staat „enteigneten“ Bereichen (Habermas 1981, 489 ff.; Teubner 1985, 313 ff.). Drittens könnte man die abolitionistische Strömung auch als Teil einer allgemeinen demokratie- und verfassungstheoretischen Strömung betrachten, welche sich unter Berufung auf das Scheitern des Zentralstaats weigert, überhaupt noch von einer homogenen Gesellschaft zu sprechen. Nimmt man „die Gesellschaft“ aber als Pluralität von Szenen und Kulturen, dann erscheint es wenig sinnvoll, über das Strafrecht und die Strafrechtspflege („Im Namen des Volkes“) überhaupt einen homogenen Gesamtwillen des Volkes zu konstruieren, der als Bezugspunkt staatlicher Steuerung der gesamten Gesellschaft dient. Das Strafrechtssystem erscheint dann als Teil einer globalen Unterwerfung der Gesamtgesellschaft unter einen ein-

heitlichen, uniformierenden Willen — eines Prozesses, der die historische Wahrheit wohl recht gut trifft (Hess/Stehr 1986), heute aber, wo es keine gesamtgesellschaftliche Rationalität mehr gibt, zugunsten eines Sozialmodells der Selbstkoordination heterogener Lebenswelten aufgegeben werden sollte (Burnheim 1987; Preuß 1988). Hierbei geht es nicht um einen theoretischen Rückweg in die Stammesgesellschaft, sondern um die Erinnerung an vorstaatliche Konfliktregelungsmodalitäten auf dem Weg zu einer neuen, freieren und menschlicheren Ordnung hochkomplexer Zukunftsgesellschaften.

Monographien und Sammelwerke

- H. Bianchi: Alternativen zur Strafjustiz. Biblische Gerechtigkeiten, Freisätzen, Täter-Opfer-Ausgleich. München, Mainz 1988.
 H. Bianchi, R. van Swaaningen (Hrsg.): Abolitionism. Towards a non-repressive approach to crime. Amsterdam 1986.
 P. Biermann: "Wir sind Frauen wie andere auch!" Prostituierte und ihre Kämpfe. Reinbek 1982.
 J. Burnheim: Über Demokratie. Alternativen zum Parlamentarismus. Berlin 1987.
 N. Christie: Grenzen des Leids. Bielefeld 1986.
 E. V. da Costa: A Abolição. São Paulo 1982.
 B. Düsing: Abschaffung der Todesstrafe. (Diss. Freiburg). Schweningen 1952.
 M. Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt 1976 (frz. Orig. Paris 1975).
 W. Grewe: Gnade und Recht. Hamburg 1936.
 J. Habermas: Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt 1981.
 F. Herzog: Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts? Frankfurt, Bern, New York 1986.
 A. v. Hirsch: Doing Justice. Report of the Committee for the Study of Incarceration. New York 1976.
 C. Hoigård, L. Finstad: Seitenstraßen. Reinbek 1987.
 M. Horkheimer, Th. W. Adorno: Dialektik der Aufklärung. Frankfurt 1988 (zuerst Amsterdam 1947).
 L. H. C. Hulsman: Liber amicorum Louk Hulsman, hrsgg. v. J. R. Blad, H. v. Mastrigt, N. A. Uildriks. Part One: The criminal justice system as a social problem: an abolitionist perspective. Part Two: Social Problems and criminal justice. Rotterdam 1987 (=Mitteilungen des jur. Instituts der Erasmus-Universität Nr. 36 u. 37).
 L. H. C. Hulsman/J. Bernat de Célis: Peines Perdues. Paris 1982.
 G. Jakobs: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Berlin, New York 1983.
 H. Keupp: Abweichung und Alltagsroutine. Hamburg 1976.
 R. Lautmann: Der Zwang zur Tugend. Frankfurt 1984.
 J.-F. Lyotard: Das postmoderne Wissen. Graz, Wien 1986.
 K. Marxen: Rechtliche Grenzen der Amnestie. Heidelberg 1984.
 Th. Mathiesen: Überwindet die Mauern! Neuwied, Darmstadt 1979 (teilweise mit The Politics of Abolition. London 1974).
 G. Mauz: Das Spiel von Schuld und Sühne. Die Zukunft der Strafjustiz. Düsseldorf, Köln 1975.
 H. Mayer: Strafrechtsreform für heute und morgen. Berlin 1962.
 M. Morris (Hrsg.): Instead of Prisons. A Handbook for Abolitionists. Syracuse, N. Y. 1976.
 W. Naucke: Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff. Stuttgart 1985.
 U. Neumann, U. Schroth: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe. Darmstadt 1980.
 H. Otto: Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre. Berlin, New York 1982.
 A. Plack: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts. München 1974.
 A. Plack: Prostituiertenprojekt. Hydra (Hrsg.): Beruf, Hure. Hamburg 1988.

- St. Quenast: Drogenelend. Frankfurt, New York 1982.
 G. Radbruch: Einführung in die Rechtswissenschaft. 12. Aufl. Stuttgart 1969.
 K. F. Schumann, H. Steinert, M. Voß (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzugs. Bielefeld 1986.
 F. J. Stahl: Die Philosophie des Rechts. Zweiter Band: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. 3. Aufl. Heidelberg 1854.
 F. Tannebaum: Crime and the Community. New York, London 1938.
 H. Treiber, H. Steinert: Die Produktion des zuverlässigen Menschen. München 1980.
 E. O. Tuttle: The Crusade against Capital Punishment in Great Britain. London, Chicago 1961.
 M. Weber: Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen. Politik. Stuttgart 1973.
 H. Wilson: History of the rise and fall of the slave power in America. 2 Bde. Boston 1872.

Zeitschriften- und Sammelwerkausätze

- A. Baratta: Integration-Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 132–148.
 E. Barker: The Paradox of Punishment in the light of the anticipatory role of abolitionism. H. Bianchi, R. v. Swaaningen (Hrsg.): Abolitionism, 1986, S. 90–95.
 F. Bettmer, R. Kreissl, M. Voß: Die Kohortenforschung als symbolische Ordnungsmacht. Zur Neuordnung von Kriminalität zwischen Diversion und „Selective-Incapacitation“. Kriminologisches Journal 20, 1988, S. 191–212.
 J. R. Blad, H. v. Mastrigt, N. A. Uildriks: Hulsman's Abolitionist Perspective: The Criminal Justice System as a Social Problem. Dies. (Hrsg.): Liber amicorum Louk Hulsman. Part One: The criminal justice system as a social problem: an abolitionist perspective. Rotterdam 1987, S. 5–17.
 H. Brunkhorst: Sozialtherapie — Schuld — Strafe. Vorüberlegungen zu einer vergeltungstheoretischen Begründung des Abolitionismus. S. Müller, H.-U. Otto (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konflikterschlichtung. Bielefeld 1986, S. 17–27.
 R. S. de Folter: On the methodological foundation of the abolitionist approach to the criminal justice system. A comparison of the ideas of Hulsman, Mathiesen and Foucault. Contemporary Crises 10, 1986, S. 39–62.
 W. de Haan: Die Politik mit dem „schlechten Gewissen“. Die Diskussion über den Abolitionismus in den Niederlanden. Kriminologisches Journal 17, 1985, S. 246–266.
 J. Feest: Kritik des „realen Abolitionismus“. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 229–231.
 M. Fleischmann: Abolition. Ders. (Hrsg.): Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1911, S. 50–55.
 D. Frehsee: Verhaltenskontrolle zwischen Strafrecht und Zivilrecht. Kriminologisches Journal 18, 1986, S. 105–114.
 H. Haferkamp: Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 112–131.
 G. Hanak: Vom Umgang mit Konflikten. S. Müller, H.-U. Otto (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. 1986, S. 177–196.
 W. Hassmer: Resozialisierung und Rechtsstaat. Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 161–166.
 H. Hess: Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben. Kriminologisches Journal 1, Beiheft 1986, S. 24–44.
 H. Hess, J. Stehr: Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens. Kriminologisches Journal 2, Beiheft 1987, 18–56.
 H. Hess, J. Steiner: Zur Einleitung: Kritische Kriminologie — zwölf Jahre danach. Kriminologisches Journal 1, Beiheft 1986, S. 2–8.
 L. H. C. Hulsman: Critical criminology and the concept of crime. Contemporary Crises 10, 1986, S. 63–80.
 G. Kaiser: Abolitionismus — Alternative zum Strafrecht? Was

- ist der Abolitionismus vom Strafrecht übrig? Festschrift für Karl Läckner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, hrsgg. v. W. Küper. 1987, S. 1027–1046.
 E. M. Lemert: Diversion im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit: Was wurde eigentlich erreicht? M. Brusten, N. Herriger, P. Malinowski (Hrsg.): Entkriminalisierung, 1985, S. 124–144.
 F. v. Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 3, 1883, S. 1–47.
 K. Lüderssen: Ausführungen vor dem Hessischen Landtag zur Situation des Strafvollzugs in Hessen, in: Hess. Landtag, 11. Wp., Stenogr. Niederschrift über die 5. Sitzung des Rechtsausschusses, 8. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug, 7. 9. 1984, S. 22–25.
 A. Pappritz: Die abolitionistische Föderation. Dies. (Hrsg.): Einführung in das Studium der Prostitutionfrage. Leipzig 1919, S. 220–260.
 R. Redhardt: Prostitution. R. Sieverts, H. J. Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Bd., Berlin, New York 2. Aufl. 1977, S. 307–344.
 F. Sack: Selektion und Kriminalität. Kritische Justiz 4, 1971, S. 384–400.
 F. Sack: Probleme der Kriminalsoziologie. R. König (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. Stuttgart 1978, S. 192–528.
 K. Sebar, A. Beurskens, K. Boers: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? Kriminologisches Journal 18, 1986, S. 86–104.
 S. Scheerer: Die abolitionistische Perspektive. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 90–111.
 W. Schild: Ende und Zukunft des Strafrechts. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 70, 1984, S. 71–112.
 H. J. Schneider: Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in Freiheit. Ders. (Hrsg.): Kriminalität und Abweichendes Verhalten Bd. 2: Weinheim, Basel 1983, S. 295–331.
 K. F. Schumann: Labeling Approach and Abolitionismus. Kriminologisches Journal 17, 1985, 19–28.
 K. F. Schumann, M. Voß, K. Papendorf: Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs. H. Ortner (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Tübingen 1986, S. 50–84.
 G. Smaus: Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung. Kriminologisches Journal 18, 1986, 1–18.
 H. Steinert: Alternativen zum Strafrecht. G. Kaiser, H. J. Kerner, F. Sack, H. Schellhöss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 9–14.
 H. Steinert: Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeitssinn. N. Christie: Grenzen des Leids. Bielefeld 1986, S. 1–13.
 T. v. Trotha: "Limits to Pain." Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. Kriminologisches Journal 15, 1983, S. 34–53.
 T. v. Trotha: Gibt es den Weg zurück zur alten Strafpolitik? W. Deichsel, T. Kunstreich, W. Lehne, G. Lüscher (Hrsg.): Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft. Pfaffenweiler 1988, S. 14–28.
 G. Teubner: Verrechtlichung — Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege. F. Kübler u. a. (Hrsg.): Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Frankfurt 1985, 289–344.
 M. Voß: Widersprüche im Konzept und bedenklliche Erfahrungen. Lohnt die Einführung von Diversion? M. Brusten, N. Herriger, P. Malinowski (Hrsg.): Entkriminalisierung, Opladen 1985, S. 190–230.
 T. Ward: Symbols and Noble Lies. Abolitionism, "just deserts" and crimes of the powerful. H. Bianchi, R. v. Swaaningen (Hrsg.): Abolitionism. Amsterdam 1986, S. 73–82.

SEBASTIAN SCHERER

182